

Mistraderegulung zwischen FinTech Group Bank AG und Erste Group Bank AG

§ 9

Behandlung von Fehlern im Rahmen der Preisfeststellung (Mistrades)

(1.) Grundsatz

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („Mistrade“). Demgemäß können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2.) Mistrade

Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts offensichtlich vom marktgerechten Preis („Referenzpreis“) erheblich abweicht aufgrund:

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem oder
- c) der der Berechnung des Preises eines derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wird.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3.) Erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis („Referenzpreis“)

1. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR beträgt oder eine Abweichung von dem Referenzpreis von mehr als 2,50 EUR vorliegt.

Die vorstehende Regelung gilt für Geschäftsabschlüsse in prozentnotierten Wertpapieren entsprechend.

2. (a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem als Mistrade erachteten an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes für das jeweilige Wertpapier festgestellt werden.

(b) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis (theoretischer Preis) nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen, und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

3. Ein Aufhebungsrecht nach § 9 Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist jedoch keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei (bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden) durch die Erteilung eines oder mehrerer Aufträge ausgenutzt wurde.

(4.) Form und Frist der Meldung

1. Die Meldung eines Mistrades kann nur von den Parteien selbst gestellt werden und muss unverzüglich, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und anderen Wertpapierarten spätestens 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich. Bei einer Abweichung i.S.v. § 9 Absatz 4 Ziffer 2 dieses Vertrags verlängert sich die Meldefrist bis 11.00 Uhr des unmittelbar folgenden Bankarbeitstages.
2. Ergibt sich für einen oder mehrere Mistrades ein Gesamtbelastungsbetrag (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) pro Handelstag in der Höhe von mindestens EUR 25.000,00, so werden die betroffenen Einzelverträge automatisch (d.h. die in diesem Vertrag genannten Schwellen finden keine Anwendung) per Eingabedatum rückwirkend storniert. Das Aufhebungsverlangen ist durch den Antragsteller bis 11 Uhr des unmittelbar folgenden Bankarbeitstages zu stellen. Die Stornierung des Einzelvertrages wird dem Kunden von der Bank umgehend telefonisch sowie nachfolgend per E-Mail mitgeteilt.
3. Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail an die in § 9 Absatz 5 Ziffer 1 bzw. 2 angegebene E-Mail oder Telefax-Adresse zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich,

spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

4. Die Bestätigung muss mindestens die in Appendix I genannten Einzelheiten enthalten: Daten des Antragsempfängers und Antragstellers, Stammdaten des betroffenen Wertpapiers, Zeitpunkt der Preisermittlung, Daten der beanstandeten Preisermittlung (Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen), theoretischer Preis und Angaben zu dessen Berechnung (insbesondere Nennung der Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

(5.) Mitteilungen

.....

(6.) Folgen

1. Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
2. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
3. Die darüber hinausgehenden Rechte der Bank bleiben von diesen Regelungen unberührt.